

1. Bietergemeinschaften/Subunternehmer

1. Bietergemeinschaften mehrerer Kooperationspartner sind zulässig und ausdrücklich erwünscht, da der Auftraggeber beabsichtigt, mittelständische Unternehmen besonders zu fördern. Daher sind insbesondere Zusammenschlüsse von mittelständischen Unternehmen erbeten. Eine Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot aber in jedem Fall eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in der
 - die Bildung einer gesamtschuldnerisch haftenden Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist;
 - alle Mitglieder mit postalischer Anschrift sowie Angabe ihrer Leistungsinhalte benannt sind;
 - der bevollmächtigte Vertreter der Bietergemeinschaft bezeichnet ist;
 - erklärt wird, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
2. Sofern der Bieter beabsichtigt, Teile der Leistungen von Subunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch die Subunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und die vorgesehenen Unternehmen benennen. Der Bieter darf unabhängig von Art und Umfang der Teilleistungen ohne die vorherige Zustimmung des Auftraggebers keine Subunternehmer beauftragen. Im Zuschlagsfall gilt die Zustimmung des Auftraggebers zur Beauftragung der vom obsiegenden Bieter im Vergabeverfahren bereits benannten Subunternehmer als erteilt.
3. Auf die Verpflichtung, die unter der Bekanntmachung geforderten Eignungsnachweise auch für die jeweiligen Subunternehmer/Bietergemeinschaftsmitglieder beizubringen, wird nochmals hingewiesen. Dabei sind die Eignungsnachweise jeweils auf die Leistungen zu beziehen, die der Subunternehmer/das Mitglied der Bietergemeinschaft im Zuschlagsfall erbringen soll und nur insoweit vorzulegen, wie sie auf die vom Subunternehmer vom Bietergemeinschaftsmitglied zu erbringende Leistung anwendbar sind. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch für Subunternehmer, die vom Bieter noch nicht im Teilnahmeantrag, aber zu einem späteren Zeitpunkt im Vergabeverfahren benannt werden, die entsprechenden Eignungsnachweise nachträglich beizubringen sind und einer entsprechenden Eignungsprüfung durch den Auftraggeber unterliegen.